Samtgemeinde Fürstenau Fürstenau, den 20.08.2026

Top:

# Beschlussvorlage Fürstenau
# FB 1/019/2026

| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| 03.09.2026 | Samtgemeindeausschuss | Vorberatung |
| 08.10.2026 | Samtgemeinderat | Entscheidung |

**Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung stammt aus dem Jahr 1997 und ist in 2001 zunächst auf Euro umgestellt worden und dann Ende 2001 von den Beträgen her moderat angehoben worden. Im Rahmen der damaligen Haushaltskonsolidierung sind die Aufwandsentschädigungen dann in 2014 wieder reduziert worden.

Die Satzung soll nunmehr zum 01. November 2026 vollständig neu gefasst werden und die Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Entschädigungskommission sowie im Vergleich mit den umliegenden Kommunen angepasst werden.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung. Damit haben die Kommunen eine große Eigenverantwortung beim Erlass der Entschädigungssatzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht nur dem Gemeinwohl dient, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder einerseits keine finanziellen Nachteile durch die Abgeordnetentätigkeit erleiden oder befürchten müssen. Andererseits dürfen die Satzungsregelungen bzw. die Höhe der Entschädigungen nicht den Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit erwecken.

Die Empfehlungen der Entschädigungskommission zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung, sind im Januar 2026 veröffentlicht worden.

Die Kommission hat empfohlen, dass die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder einer Samtgemeinde bis 20.000 Einwohner den Gesamtbetrag von 240 € nicht überschreitet sollen. Bei der Zahlung von Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

Auch für zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete mit besonderen Funktionen sind durch die Kommission Höchstbeträge empfohlen worden.

So soll die Aufwandsentschädigung für Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2,5 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht überschreiten.

Weitere Empfehlungen der Entschädigungskommission betreffen Fahrtkosten, Regelungen für die Betreuung von Familienangehörigen (Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige) und Verdienstausfall.

Die Entschädigungskommission hat abschließend an die Kommunen appeliert, die Entschädigung jeweils im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung sowohl unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten als auch des verantwortlichen Umgangs mit Steuergeldern festzusetzen.

Die benachbarten Kommunen haben unterschiedliche Satzungen für die Aufwandsentschädigungen beschlossen. So werden im Artland und in Neuenkirchen monatliche höhere Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder gezahlt, dafür gibt es kein Sitzungsgeld. In Bersenbrück und in Fürstenau wird neben der monatlichen geringeren Zahlung ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede Teilnahme an einer gemeindlichen Sitzung gezahlt.

In der beigefügten Aufstellung ist der Vergleich der umliegenden Kommunen dargestellt.

| Satzung von | Bersenbrück 2021 | Artland 2011 | Neuenkirchen 2022 | Fürstenau 2014 |
|---|---|---|---|---|
| mtl. Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder | 41 € | 200 € | 100 € | 54 € |
| Sitzungsgeld Ratsmitglieder | 46,50 € | 0 € | 0 € | 18 € |
| Sitzungsgeld Fraktionssitzungen | 46,50 € | 0 € | 0 € | 18 € |
| Vertreter SG-Bürgermeister | 385 € | 300 € | 170 € | 135 € |
| Fraktionsvorsitz | 125 € - 345 € | 300 € | 60 € - 140 € | 160 € |
| Sitzungsgeld sonstige Ausschussmitglieder | 46,50 € | 20 € | 20 € | 18 € |
| Fahrtkosten Ratsmitglieder | BRKG | 50 € | BRKG | BRKG |

Die Gruppen- bzw. Fraktionssprecher im Samtgemeinderat haben signalisiert, dass die bisherige Regelung einer monatlichen Aufwandsentschädigung und einem zusätzlichen Sitzungsgeld beibehalten werden soll. Die Aufwandsentschädigungen für die stellv. Samtgemeindebürgermeister/in sowie den Fraktionsvorsitz sollen unter Berücksichtigung der Inflation moderat angepasst werden. Auch soll eine Fahrtkostenregelung gefunden werden, die möglichst pauschal ausgezahlt werden kann.

Ausgehend von diesen Anregungen ist folgender Vorschlag erarbeitet worden:

| | Fürstenau 2014 | Fürstenau Entwurf | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| mtl. Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder | 54 € | 40 € | |
| Sitzungsgeld Ratsmitglieder | 18 € | 40 € | |
| Sitzungsgeld Fraktionssitzungen | 18 € | 40 € | bisher für vier Sitzungen, neu für 8 Sitzungen |
| Vertreter SG-Bürgermeister | 135 € | 170 € | |
| Fraktionsvorsitz | 160 € | 210 € | |
| Sitzungsgeld sonstige Ausschussmitglieder | 18 € | 20 € | |
| Fahrtkosten Ratsmitglieder | BRKG | pauschal | 5 €, 10 € je nach Entfernung |

Die Beträge sind in dem beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet worden. Neu hinzu gekommen ist eine pauschale Fahrtkostenregelung, so dass Ratsmitglieder aus dem Stadtgebiet monatlich 5 € erhalten und die Ratsmitglieder aus Berge und Bippen 10 € gezahlt bekommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

☒ Ja
☐ Nein

Durch die veränderten Aufwandsentschädigungszahlungen entstehen Mehrkosten von rd. 2.500 € im Jahr.

R a m l e r
Fachbereich 3

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

**Anlagen**